



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Epochen der deutschen Geschichte

Haller, Johannes

Esslingen, 1959

Der Westfälische Friede

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83877](#)

ACHTES KAPITEL

Wir überblicken das Wirrsal der Ereignisse nur aus der Ferne. Während die schwedischen Kräfte sich erschöpfen und nur noch zu raschen Vorstößen und Streifzügen ausreichen, wachsen die französischen. Frankreich, bisher militärisch unfähig, militarisiert sich, bildet seine Armee aus, erzieht sich Feldherren. Seit 1643 stehen Condé und Turenne an der Spitze, und nun geht der Krieg seinem Ende zu. Als 1646 eine schwedische Armee unter Wrangel von Norden her und eine französische unter Turenne von Westen vordringend in Bayern sich die Hand reichten, war das Spiel eigentlich schon zu Ende. Nur Unschlüssigkeit und Ungeschick hat es noch bis 1648 verlängert. Zwei entscheidende Schläge erzwangen endlich den Frieden: im Mai erstürmten die Schweden Prag, im August vernichtete Condé bei Lens ein spanisch-österreichisches Heer. Am 24. Oktober 1648 wurde in Münster und Osnabrück der Friede unterzeichnet.

Er schließt die Epoche, die mit 1519 begann, und bucht ihre Ergebnisse, wie der Kaufmann im Hauptbuch die Summe eines Kontos zieht.

In der Religionsfrage hat der Westfälische Friede grundsätzlich nichts Neues gebracht: die Gleichberechtigung der Bekenntnisse blieb bestehen. Es handelte sich nur um die Abgrenzung des Besitzstandes. Sie wurde auf das Jahr 1624 als Normaljahr abgestellt, während der Kaiser früher nur 1627 bewilligt hatte. Die drei Jahre machen einen großen Unterschied. Daß man auf 1624 zurückging, rettete den größeren Teil der norddeutschen Bistümer, außerdem auch Württemberg und die Pfalz zu beiden Seiten des Rheins für die Protestant. Für den konfessionellen Gesichtspunkt also war der Krieg seit 1624 von kaiserlicher Seite unnütz geführt worden.

Noch mehr bezüglich der Verfassungsfrage. Alle absolutistischen Anläufe der Kaiser waren abgeschlagen. Die Freiheit der Stände wurde ausdrücklich anerkannt, ihre Selbständigkeit sogar in der auswärtigen Politik in aller Form verbrieft durch Zuerkennung des *ius foederis*, des Bündnisrechtes. Es war die Vollendung der Landes-

DER WESTFÄLISCHE FRIEDE

heit; die Stände des Reiches waren selbständige Staaten, wenn auch nicht souverän. War das Reich noch ein Staat? War es nicht nur ein Staatenbund? Darüber mochten die Theoretiker streiten. Samuel Pufendorf, die größte staatsrechtliche Autorität der Zeit, hat diese Verfassung wenig später (1667) als ein »*Monstrum*« bezeichnet. Absonderlich war sie gewiß. Wer dieses Reich noch für einen lebendigen Staat gehalten hatte, konnte jetzt sich eines anderen belehren. Der Westfälische Friede ist der Totenschein des deutschen Reiches.

Also auch hinsichtlich der Verfassungsfrage hätte man sich die furchtbaren Opfer des Krieges sparen können, und aufs neue erinnert man sich, daß er ja wesentlich durch das Eingreifen der spanischen Politik ausgebrochen und daß nur durch die langjährige Tätigkeit anderer fremder Mächte, Roms und der Jesuiten, die Voraussetzungen geschaffen waren, aus denen er überhaupt entstehen konnte. So ist der Dreißigjährige Krieg schon seinem Ursprung und Ausbruch nach ein Werk der Fremden in Deutschland.

Es war nur logisch, daß das Ausland den Gewinn aus dem Kriege davontrug. Die siegreichen Mächte, Schweden und Frankreich, forderten ihre Entschädigung. Sie brauchte sich damals noch nicht hinter dem Feigenblatt der »Wiedergutmachung« zu verstecken, man konnte zulangen, die Beute lag bereit. So nahm sich Schweden, was es vor allem brauchte, die Südküste der Ostsee in Vorpommern; dazu auch die Mündung der Weser mit den Bistümern Bremen und Verden. Frankreich aber forderte und erhielt die habsburgischen Besitzungen im Elsaß. Es hatte sich während des Krieges dort festgesetzt und räumte die Stellung nicht mehr.

Was diese Abtretungen bedeuteten — und es waren Abtretungen ans Ausland in beiden Fällen, wenn auch die Krone Schweden für die erworbenen deutschen Territorien in den Verband des Reiches eintrat — das muß man sich klar machen. In Vorpommern und an der Wesermündung gingen die besten Seehäfen verloren, die Deutschland noch für sich besaß, seit Danzig polnisch und Hamburg unter

den Einfluß des Dänenkönigs als seines Landesherrn geraten war, der seit 1460 zugleich Herzog von Holstein war.

Und nun vollends das Elsaß! Von allem Anfang an hatte Richelieu gerade diese Erwerbung ins Auge gefaßt und ihren Zweck in der Denkschrift von 1629 offen bekannt: »Pour acquérir une entrée en Allemagne«, »um einen Zugang zu Deutschland zu gewinnen«. Schon damals hat er Straßburg und Lothringen als die Ziele des französischen Vordringens bezeichnet. Von hier aus konnte man Süddeutschland jederzeit in Schach halten, die süddeutschen Fürsten in die eigene Gefolgschaft ziehen und Österreich bedrohen. Als Operationsbasis zum Kriege gegen das deutsche Reich ist die Erwerbung des Elsaß gedacht, und diesen Zweck hat sie seitdem oft genug erfüllt.

Zugleich trat Frankreich auf als der Bürge der deutschen Reichsverfassung. Die einzige Urkunde, die in formeller Weise die Verhältnisse der Reichsstände zueinander und zum Kaiser, ihre Rechte und Pflichten im altdeutschen Reich regelt, ist der Westfälische Friede, also ein völkerrechtliches Dokument. Als ein Kampf für die Rechte und Freiheiten der Stände gegen die Versuche der Unterdrückung durch den Kaiser wurde der Krieg hier hingestellt, und das Ausland, der französische und der schwedische König, garantierten jetzt die »teutsche Libertät«. Deutschland war sozusagen ein französischer Schutzstaat geworden und der französische König der ständige heimliche Gegenkaiser.

Andere Verluste hatte der Friedensschluß lediglich festzustellen. So den Verlust der Schweiz. Sie hatte sich schon seit 1475 als europäische Macht für sich gefühlt, seit 1500 ihre Zugehörigkeit zum Reich faktisch nicht mehr beachtet. Jetzt erlangte sie ihre formelle Entlassung aus dem Reichsverband. Auch hier war ein französisches Interesse im Spiel; denn ohne Werbungen in der Schweiz war die französische Armee nicht auf ihrer Höhe zu halten. Für Deutschland aber bedeutete diese Lostrennung, abgesehen von der Einbuße an wertvollem Volkstum, den Verlust der natürlichen geographischen Grenze im Süden.